

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

16. Februar 2022

20.433 Parlamentarische Initiative UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken; Teilrevision Umweltschutzgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur '20.443 Parlamentarische Initiative UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken; Teilrevision Umweltschutzgesetz' Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt diese gerne wahr.

Grundsätzliche Anmerkungen zur vorgeschlagenen Teilrevision

Die mit dem vorliegenden Vorentwurf vorgeschlagenen neuen Rechtsgrundlagen im Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) beabsichtigen, die Kreislaufwirtschaft zu stärken, die Umweltbelastung zu reduzieren sowie die Leistungsfähigkeit und Versorgungssicherheit der Schweizer Wirtschaft zu erhöhen. Massnahmen zur Schliessung der Stoffkreisläufe und Stärkung der Kreislaufwirtschaft tragen gleichzeitig zu den Klimazielen der Schweiz wie auch zur Verringerung des Ressourcenverbrauches bei.

Die Kreislaufwirtschaft nimmt in der Klima- und Umweltstrategie des Kantons Aargau einen hohen Stellenwert ein. Die Grundzüge der vorgeschlagenen USG-Revision entspricht auch den Leitsätzen des Ressourcen-Triologs – ein breit abgestützter Dialogprozess, unter Federführung des Kantons Aargau zusammen mit massgebenden und von der Thematik betroffenen Verbänden und Institutionen aus Gesellschaft, Wirtschaft und Politik geführt wurde, um den Umgang mit Abfall, dessen Bedeutung als Ressource und die Rolle der verschiedenen Akteure zu regeln.

Der Kanton Aargau unterstützt deshalb grundsätzlich Massnahmen zur Förderung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft und stimmt den vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz zu.

Nachfolgend nimmt der Regierungsrat des Kantons Aargau Stellung zu den vorgeschlagenen Anpassungen und Ergänzungen sowie zu den Minderheitsanträgen.

Änderungen des Umweltschutzgesetzes

Art. 7 Abs. 6^{bis}

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt der Ergänzung von Art. 7 Abs. 6^{bis} zu.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 7 Abs. 6^{bis} wird eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen, die sämtliche Schritte der "Vorbereitung zur Wiederverwendung" als Teil der Behandlung von Abfällen definiert. Der Begriff "Vorbereitung zur Wiederverwendung" umfasst die Prüfung, Reinigung, Reparatur und Umrüstung von anfallenden Abfällen. Mit dieser Ergänzung wird eine Lücke in der bisherigen Definition der Entsorgung von Abfällen geschlossen, um die bisherige lineare Wirtschaft in eine Kreislaufwirtschaft zu überführen.

USG Art. 10 h

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt dem vorgeschlagenen Art. 10h zu und lehnt die drei Minderheitsanträge zu Art. 10h Abs. 1–3 ab.

Begründung

Mit dem neuen Art. 10h Abs. 1 wird der Grundsatz der Ressourcenschonung als übergeordneter, programmatischer Auftrag an Bund und Kantone in einem eigenständigen Kapitel des allgemeinen Teils des USG verankert. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise sieht der neue Art. 10h Abs. 1 vor, auch die durch den Schweizer Konsum im Ausland entstandene Umweltbelastung zu berücksichtigen. Ein Minderheitsantrag möchte die Umweltbelastung im Ausland nicht berücksichtigen. Der Kanton Aargau lehnt diesen Antrag der Kommissionsminderheit im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung ab. Die kann zudem ein Anreiz sein, Teile des Wirtschaftskreislaufes ins Ausland zu verlagern.

Art. 10h Abs. 2 erlaubt dem Bund, Plattformen und Initiativen zum Thema Kreislaufwirtschaft gemeinsam mit Kantonen, Gemeinden oder Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft zu initiieren und zu betreiben oder nach Art. 49a zu unterstützen. Eine Minderheit beantragt, dass der Bund nur Plattformen Dritter unterstützen kann, nicht jedoch solche betreiben. Dadurch will die Minderheit sicherstellen, dass die Mittel nur Plattformen zugutekommen, welche die Privatwirtschaft bereits initiiert hat. Der Kanton Aargau lehnt diesen Minderheitsantrag ab. Der Bund soll die Möglichkeit erhalten solche Plattformen zu initiieren und zu betreiben, für die Fälle, in denen kein oder nur ein geringes privatrechtliches Interesse besteht. Als aktuelles Beispiel sei die Plattform "SwissPhosphor" genannt, die zum Ziel hat, die Aktivitäten zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm zu koordinieren.

Nach Art. 10h Abs. 3 soll der Bundesrat dem Parlament regelmässig über die Fortschritte bei der Ressourceneffizienz und bei der Entwicklung des Ressourcenverbrauchs Bericht erstatten. Weiter soll er den aus seiner Sicht erforderlichen Handlungsbedarf zur Schonung der Ressourcen und zur Verbesserung der Ressourceneffizienz aufzeigen. Eine Minderheit beantragt, dass die Kompetenz, weiteren Handlungsbedarf zu identifizieren und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen vorzuschlagen, nicht dem Bundesrat übertragen wird. Das sei vielmehr die Aufgabe des Parlaments. Der Kanton Aargau lehnt diesen Minderheitsantrag ab, da allfälliger Handlungsbedarf zur Schonung der Ressourcen und zur Verbesserung der Ressourceneffizienz sinnvollerweise durch die Fachpersonen des Bundes ermittelt und aufgezeigt wird. Dem Bundesrat wird dadurch keine weitergehende Entscheidungskompetenz übertragen.

Gemäss Art. 10h Abs. 4 prüfen der Bund und die Kantone regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert. Dieser Artikel verpflichtet die Behörden, ihre Gesetze anzupassen, wenn diese im Widerspruch zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft stehen. Der Kanton Aargau unterstützt diesen Artikel, der auch im Interesse der Wirtschaft ist.

Art. 30a Bst. a

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt dem ersten Minderheitsantrag zu und lehnt den zweiten Minderheitsantrag ab.

Begründung

Der geltende Art. 30a Bst. a USG gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, gewisse Produkte zu verbieten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, zum Beispiel Einweggeschirr. Dabei gilt es das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Zudem sollen vorgängig freiwillige Massnahmen der Wirtschaft geprüft werden (geltender Art. 41a USG). Zwei Kommissionsminderheiten beantragen eine Änderung von Art. 30a.

Eine erste Minderheit möchte dem Bundesrat neu die Kompetenz erteilen, Einwegprodukte einer Kostenpflicht zu unterstellen. Diese Massnahme könnte subsidiär anstelle eines Verbots angewendet werden, wenn der Nutzen der Einwegprodukte, wie beispielsweise bestimmte Verpackungen oder Einweg-Geschirr, die verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt. Der Kanton Aargau stimmt diesem Minderheitsantrag zu, da die Hürde bestimmte Produkte einer Kostenpflicht zu unterstellen niedriger ist als Produkte ganz zu verbieten.

Eine zweite Minderheit möchte die bestehende Kompetenz des Bundesrats in eine Pflicht umwandeln. Der Bundesrat müsste folglich das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder diese Produkte verbieten. Der Kanton Aargau lehnt diesen Minderheitsantrag ab, da dadurch jedes Produkt, das für den einmaligen Gebrauch bestimmt ist, überprüft werden müsste, und dies zu einem sehr hohen Aufwand führen würde.

Art. 30b Abs. 2 Bst. c

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt der Ergänzung von Art. 30b Abs. 2 mit dem Buchstaben c zu, mit dem Antrag auf Ergänzung, dass verpackte Produkte auch auf Abfallanlagen behandelt werden dürfen, sofern mit geeigneten Mitteln verhindert wird, dass Fremdstoffe in die Umwelt gelangen.

Begründung

Mit der Ergänzung des Art. 30b soll der Bundesrat die Möglichkeit erhalten, das Entpacken und separate Sammeln von Produkten durch denjenigen, der diese in Verkehr gebracht hat, vorzuschreiben. Hintergrund dieser Ergänzung ist, dass aktuell unverkaufte Lebensmittel nicht oder nur ungenügend entpackt werden, weshalb jährlich ca. 100 Tonnen Kunststoffe über Kompost und Gärgut in die Böden gelangen.

Mit der Pflicht zum Entpacken von Lebensmitteln besteht wegen des zusätzlichen Aufwands die Gefahr, dass zur Verwertung geeignete Produkte vermehrt der Verbrennung zugeführt werden anstelle in einer Kompostier- oder Vergäranlage stofflich und energetisch verwertet zu werden. Mit technischen Mitteln ist es bereits heute möglich, Fremdstoffe, zum Beispiel von Verpackungen, im Rahmen des Verarbeitungsprozesses auszuschleusen, so dass diese nicht über die Produkte der Vergär- und Kompostieranlagen in die Umwelt gelangen. Der Kanton Aargau unterstützt, dass der Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt über Produkte der Vergär- und Kompostieranlagen reduziert werden muss. Dies soll aber auch durch betriebliche und technische Massnahmen auf den Abfallanlagen, die bereits heute nach den geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik zu betreiben sind, erfolgen können.

Der Kanton Aargau stimmt deshalb der Ergänzung von Art. 30b Abs. 2 mit dem Buchstaben c zu und stellt den Antrag, dass verpackte Produkte auch auf Abfallanlagen behandelt werden dürfen, sofern mit geeigneten Mitteln verhindert wird, dass Fremdstoffe in die Umwelt gelangen können.

Art. 30d

Antrag

Der Kanton Aargau lehnt die Anpassung von Art. 30d Abs. 1–3 ab. Wird an der vorgeschlagenen Anpassung festgehalten, stellt der Kanton Aargau den Eventualantrag, den Bundesrat zu ermächtigen, Ausnahmen von der Verwertungshierarchie festlegen zu können.

Begründung

Im geltenden Art. 30 USG ist die Abfallhierarchie festgehalten: vermeiden, verwerten, umweltverträglich entsorgen. Bisher ist im Schweizer Umweltrecht die stoffliche Verwertung der energetischen Verwertung gleichgestellt. Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 30d Absätze 1–3 USG hat zur Folge, dass die stoffliche Verwertung der energetischen Verwertung grundsätzlich vorgezogen wird. Eine starre Festlegung der Verwertungshierarchie erachtet der Kanton Aargau nicht als zielführend, da dadurch allenfalls ebenso geeignete energetische Verwertungsmöglichkeiten verhindert werden können. Eine Priorisierung der Verwertungshierarchie soll, wo sinnvoll, mit gezielten Regelungen bei konkreten Abfallflüssen konkretisiert werden. Dies geschieht sinnvollerweise auf Stufe Verordnung.

In Absatz 2 wird in einer nicht abschliessenden Aufzählung festgehalten, für welche Abfälle die stoffliche Verwertung insbesondere vorgeschrieben wird. Für die in Absatz 2 genannten Abfälle bestehen bereits heute Vorschriften, die eine stoffliche Verwertung verlangen. Der Kanton Aargau befürwortet bei Eignung eine Priorisierung der stofflichen Verwertung gegenüber einer energetischen Verwertung, lehnt aber die vorgeschlagene Regelung mit der Formulierung von Art. 30d Abs. 1–3 ab. Einerseits bestehen bereits heute für die in Absatz 2 genannten Abfälle Regelungen zur Priorisierung der stofflichen Verwertung. Andererseits erachtet der Kanton Aargau eine starre Festsetzung der Verwertungshierarchie nicht als zielführend. Konkrete Anwendungsfälle (wie die Beispiele in Absatz 2) sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Sollte die vorgeschlagene Formulierung übernommen werden, stellt der Kanton Aargau den Eventualantrag, den Bundesrat zu ermächtigen, Ausnahmen von der Verwertungshierarchie festzulegen. Damit kann verhindert werden, dass allenfalls sinnvolle energetische Verwertungen nicht verunmöglicht werden.

Art. 30d Abs. 1, Minderheitsantrag

Antrag

Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag zur Anpassung von Art. 30d Abs. 1 ab.

Begründung

Eine Minderheit möchte in Absatz 1 festhalten, dass stets die beste Option der stofflichen Verwertung gewählt werden muss. Gemäss Vorschlag der Minderheit soll jeweils die stoffliche Verwertung mit der geringsten Umweltbelastung gewählt werden müssen, solange dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Kanton Aargau lehnt diesen Minderheitsantrag ab. Die Festlegung der besten Option soll mit der bereits heute geltenden Pflicht zum Betrieb von Anlagen nach dem Stand der Technik erfolgen. Eine zusätzliche Festlegung "der besten Option" wäre – wenn überhaupt – nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich. Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag ab.

Art. 30d Abs. 4, Minderheitsantrag

Antrag

Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag zur Streichung von Art. 30d Abs. 4 ab.

Begründung

Eine Minderheit beantragt, den vorgeschlagenen Absatz 4 (der dem heute geltenden Bst. b des Art. 30d entspricht) zu streichen. Damit würde der Buchstabe b aus dem geltenden Art. 30d wegfallen und der Bundesrat könnte künftig bei der Verwendung von Materialien und Produkten keine Einschränkungen für bestimmte Zwecke mehr festlegen. Er würde damit eine Möglichkeit verlieren, die Verwendung von Sekundär-Rohstoffen (zum Beispiel zurückgewonnener Kies im Baubereich) zu fördern. Der Kanton Aargau lehnt diesen Minderheitsantrag ab.

Art. 31b Abs. 3 und 4

Antrag

Der Kanton Aargau lehnt die vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 31d mit den Absätzen 3 und 4 ab. Als Eventualantrag schlägt der Kanton Aargau vor, dass der Absatz 4 ergänzt wird, dass Anbieter die Abfälle kostenlos zurücknehmen müssen.

Begründung

Gemäss geltendem Art. 31b Abs. 1 USG sind die Kantone für das Abfallmanagement der Siedlungsabfälle zuständig. Die Inhaber der Abfälle sind verpflichtet, die Abfälle an die von den Kantonen festgelegten Sammlungen und Sammelstellen zu übergeben. Im Kanton Aargau wird diese Zuständigkeit an die Gemeinden delegiert.

Das Angebot an meist privat organisierten, separaten Wertstoffsammlungen wächst stetig und ist auch ein Bedürfnis der Bevölkerung. Diese freiwilligen Sammelsysteme unterscheiden sich voneinander bezüglich Einzugsgebiet, Hol- oder Bringsystem, zu sammelnden Fraktionen, Kosten und Recyclingrate.

Mit der vorgeschlagenen Regelung in Art. 31b Abs. 3 und 4 sollen private Anbieter künftig Wertstoffe von privaten Haushalten sammeln dürfen ohne vorgängig eine Konzession des zuständigen Gemeinwesens dafür einholen zu müssen, wenn die gesammelten Siedlungsabfälle stofflich verwertet werden (Absatz 4). Bereits anderweitig geregelte Separatsammlungen fallen explizit nicht unter diese Bestimmung. Dies betrifft die Separatsammlung von Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien wie auch die Separatsammlung von Getränkeverpackungen aus Glas, PET, Metall und PVC oder Sonderabfälle aus Haushalten (zum Beispiel Lösungsmittel, Medikamente) und andere kontrollpflichtige Abfälle (zum Beispiel Altreifen, gemischte Bauabfälle).

In der heutigen Praxis würde diese Regelung im Wesentlichen die Separatsammlung von Kunststoffen und von Getränkekartons ohne vorgängig eingeholte Konzession ermöglichen.

Auch wenn ein Bedürfnis von privaten Unternehmen und von der Bevölkerung für Separatsammlungen von Abfällen ausserhalb des Sammelsystems der öffentlichen Hand (zum Beispiel Kunststoff-Sammelsack, Recyclinghöfe) besteht, dürfen die Bedürfnisse des Gemeinwesens, für das eine Pflicht zur Entsorgung der Siedlungsabfälle besteht, nicht vergessen werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung, die wie erwähnt heute wohl einzig auf die Separatsammlung von Kunststoffen und von Getränkekartons auswirkt, gingen dem Gemeinwesen zwar keine grösseren Abfallmengen verloren. Es bestünde aber die Gefahr, dass bei Holsammlungen die Fahrten zum Einsammeln der Abfälle aufgrund der nicht mehr erforderlichen Konzessionspflicht zunehmen würden. Des Weiteren wird mit der vorgeschlagenen Regelung das Vollzugsproblem bei Recyclinghöfen, die zahlreiche Siedlungsabfälle, die dem Entsorgungsmonopol des Gemeinwesens unterstehen, annehmen, nicht gelöst. Aus Sicht des Kanton Aargau braucht es eine Lösung, die die Bedürfnisse aller Beteiligten abdeckt und nicht nur auf einzelne Abfallfraktionen gerichtet ist. Der Kanton Aargau lehnt die vorgeschlagenen Regelung in Art. 31d Abs. 3 und 4 ab. Als Eventualantrag schlägt der Kanton Aargau vor, dass der Absatz 4 ergänzt wird, dass Anbieter die Abfälle kostenlos zurücknehmen müssen.

Dies würde den bereits funktionierenden Sammelstellen im Detailhandel für Getränkeflaschen entgegenkommen, wohingegen zusätzliche Sammelsysteme für Kunststoffe in Gemeinden nicht wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Art. 31b Abs. 5

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt dem vorgeschlagenen Art. 31b Abs. 5 zu und lehnt den Minderheitsantrag ab.

Begründung

Mit dem neuen Absatz 5 wird eine explizite gesetzliche Grundlage gegen Littering geschaffen. Littering bezeichnet das achtlose Liegenlassen oder Wegwerfen von kleinen Mengen von Siedlungsabfällen, ohne die dafür vorgesehenen Abfalleimer oder Sammelstellen zu verwenden. Eine Minderheit beantragt, Absatz 5 zu streichen.

Im Kanton Aargau besteht seit einigen Jahren eine kantonale Gesetzesgrundlage gegen Littering. Mit der vorgeschlagenen Regelung in Absatz 5 würde sich im Vollzug im Kanton Aargau keine Änderung ergeben. Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag ab.

Art. 32a^{bis}–32a^{septies}

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt den vorgeschlagenen Art. 32a^{bis}–32a^{septies} zu.

Begründung

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen des USG werden die Anträge des Kantons Aargau aus der Vernehmlassung zur VREG-Revision im Jahr 2020 aufgenommen, wonach gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, welche die Recycling-Systeme mit konkreten Anforderungen in die Verantwortung nimmt und gleichzeitig die Trittbrettfahrer- und Online-Handel-Thematik regelt. Die vorgeschlagenen Regelungen schaffen notwendige Rahmenbedingungen zur angestrebten Weiterentwicklung der Recycling-Systeme auf der Basis der Freiwilligkeit und der Erweiterten Produzenten-Verantwortung und ermöglichen integrative, breit abgestützte, transparente und nachhaltige Lösungen im Sinne der Leitsätze des Ressourcen-Trials.

Art. 35i

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt dem vorgeschlagenen Art. 35i zu und lehnt den Minderheitsantrag ab.

Begründung

Basierend auf Art. 35i kann der Bundesrat zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft Anforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten oder Verpackungen stellen. Die neue Bestimmung ergänzt den bestehenden Art. 35d USG zu biogenen Treib- und Brennstoffen sowie die 2022 in Kraft tretenden Art. 35e–h USG, die Anforderungen in Bezug auf den Anbau, den Abbau oder die Herstellung von Holz und Holzzeugnissen sowie anderen Rohstoffen und Produkten ermöglichen. Eine Minderheit beantragt, den Art. 35i zu streichen.

Für die Transformation der heutigen linearen Wirtschaft zur Kreislaufwirtschaft ist es von grosser Bedeutung, dass Produkte entsprechende Eigenschaften aufweisen. Dafür müssen Anforderungen an die Produkte gestellt werden können. Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag ab.

Art. 35j

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt dem vorgeschlagenen Art. 35j zu und lehnt die Minderheitsanträge ab.

Begründung

Um die Umweltbelastung von Bauwerken wie Gebäuden oder Strassen zu reduzieren und Materialkreisläufe zu schliessen, müssen Massnahmen nicht nur beim Betrieb, sondern vermehrt bei der Erstellung und Erneuerung von Bauwerken sowie bei der Herstellung der Baustoffe ansetzen.

Basierend auf Art. 35j Abs. 1 kann der Bundesrat Anforderungen stellen mit dem Ziel, besonders relevante Aspekte des ressourcenschonenden und kreislauffähigen Bauens zu stärken. Anforderungen für die Verwendung von Baumaterialien, die Trennbarkeit und die Wiederverwendung wären in einer Verordnung des Bundes zu konkretisieren. Der Vollzug liegt bei den Kantonen respektive Gemeinden. Die Einhaltung könnte beispielsweise im Rahmen von Baubewilligungsverfahren kontrolliert werden. Eine Minderheit beantragt, Staudämme von Absatz 1 auszuschliessen. Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag ab. Es gibt keinen hinreichenden Grund, Staudämme von dieser Regelung auszunehmen.

Mit Absatz 2 soll der Bund als Bauherr eine Vorbildfunktion beim umwelt- und ressourcenschonenden Bauen wahrnehmen. Eine Minderheit beantragt, auf Absatz 2 zu verzichten. Der Kanton Aargau lehnt diesen Minderheitsantrag ab.

Basierend auf Art. 35j Abs. 1 kann der Bundesrat einen Ausweis einführen, welcher in transparenter und vergleichbarer Weise Auskunft über den Ressourcenverbrauch von Bauwerken gibt. Dies kann beispielsweise analog zum Gebäudeenergieausweis (GEAK) erfolgen. Der Ressourcenverbrauch umfasst die Ressourceneffizienz, die Lebensdauer und Verwertbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile sowie die graue Umweltbelastung einschliesslich der grauen Energie. Aufgrund der Kann-Formulierung wird dem Bundesrat ein Ermessen eingeräumt, ob er einen solchen Ausweis schaffen möchte. Zudem wird kein Obligatorium für die Verwendung eines solchen Ausweises eingeführt. Eine Minderheit beantragt, Absatz 3 zu streichen.

Art. 41 Abs. 1, Art. 41a Abs. 4, Art. 48a, Art. 49 Abs. 1 und 3, Art. 49a

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt den angepassten respektive neu vorgeschlagenen Art. 41 Abs. 1, Art. 41a Abs. 4, Art. 48a, Art. 49 Abs. 1 und 3 sowie Art. 49a ohne weitere Anmerkungen zu.

Art. 61 Abs. 1 Bst. i und j sowie Abs. 4

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt dem Art. 61 Abs.1 Bst. i und j sowie Abs. 4 zu und lehnt den Minderheitsantrag ab.

Begründung

Personen, die kleine Mengen von Abfällen wie beispielsweise Getränkeflaschen, Getränkedosen, Esswarenverpackungen, Plastiksäcke, Speisereste, Kaugummis, Zigarettenstummel oder Zeitungen achtlos liegenlassen oder wegwerfen, anstatt diese in die dazu vorgesehenen Abfalleimer oder Sammelstellen zu entsorgen (Littering), sollen nach dem vorgeschlagenen Absatz 4 mit einer Busse in der Höhe von bis zu Fr. 300.– bestraft werden. Strafbar ist sowohl das vorsätzliche als auch das fahrlässige Handeln. Eine Minderheit beantragt, Absatz 4 zu streichen.

Der Kanton Aargau kann seit einigen Jahren Littering-Vergehen im Ordnungsbussenverfahren ahnden. Die Busse beträgt Fr. 300.–. Mit der vorgeschlagenen Änderung würden sich im Kanton Aargau keine Anpassung ergeben. Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag ab.

Fremdänderungen

Änderung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

Art. 30 Abs. 4

Der Kanton Aargau hat dazu keine Bemerkungen.

Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG), Minderheitsantrag

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12

Der Kanton Aargau hat dazu keine Bemerkungen.

Änderung des Energiegesetzes (EnG)

Art. 45 Abs. 3 Bst. e, Minderheitsantrag

Antrag

Der Kanton Aargau lehnt die Ergänzung von Art. 45 Abs. 3 EnG mit dem Buchstaben e ab und unterstützt den Minderheitsantrag, Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG zu streichen.

Begründung

Der neue Art. 45 Abs. 3 Bst. e weist den Kantonen die Aufgabe zu, insbesondere Vorschriften über die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude zu erlassen. Damit soll fokussiert auf den Gebäudepark Wirkung erzielt werden. Die Kantone sollen dazu angehalten werden, bei der Überarbeitung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) Grenzwerte für die graue Energie im Gebäudebereich festzulegen. Dadurch soll ein technologieneutraler Rahmen geschaffen werden, innerhalb dessen sich die effizientesten Massnahmen durchsetzen. Eine Minderheit beantragt, Buchstabe e zu streichen.

Bereits heute wird im Rahmen nationaler Gebäudestandards wie Minergie-ECO oder SNBS, dem ressourcenschonenden Bauen Beachtung geschenkt. Ab 2022 wird das Thema graue Energie bei Minergie eine noch grössere Bedeutung erhalten, indem bei allen Gebäudezertifizierungen Angaben zur grauen Energie auszuweisen sind. Damit trägt Minergie wesentlich dazu bei, Erkenntnisse zu diesem Thema zu sammeln und damit die Grundlagen zu klären.

Bei Gebäuden steckt besonders viel graue Energie in Bauteilen, die in Betonbauweise ausgeführt werden. Dies betrifft insbesondere die Untergeschosse sowie statische Massnahmen bei hohen Gebäuden. Optimierungen sind nur beschränkt möglich, was das Setzen von Grenzwerten und die Festlegung von Massnahmen zu deren Erreichung erschwert. Daher ist die Grundlagenforschung, wie sie Minergie bereits heute und ab 2022 verstärkt macht, wichtig.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass eine Gesamtbetrachtung erforderlich ist und die graue Energie dabei eines von mehreren Kriterien darstellt. Im Sinne einer nach innen gerichteten räumlichen Entwicklung können Bauten mit mehreren Untergeschossen und demzufolge einem höheren Einsatz grauer Energie gesamtheitlich betrachtet besser abschneiden, als eine entsprechend höhere oberirdische Belastung.

Unter Berücksichtigung der bereit heute sehr hohen Anforderungen an den Vollzug baurechtlicher und energetischer Anforderungen, würde die Festlegung von Grenzwerten für die graue Energie bei Neubauten und wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude eine zusätzliche Erschwerung im Vollzug darstellen. Es wird erwartet, dass das Erbringen der erforderlichen Nachweise mit den aktuell zur Verfügung stehenden Mitteln für die überwiegende Mehrheit der Bauvorhaben eine deutliche Mehrbelastung der Privatwirtschaft darstellen wird. Gleichzeitig stellt die Überprüfung hohe Anforderungen an die Vollzugsbehörden die, wie auch die übrigen Fachpersonen, mit grossem Aufwand geschult werden müssten.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass zurzeit noch keine Erfahrungswerte vorliegen, aufgrund deren eine angemessene Grenzwertfestlegung erfolgen kann. Diese Erfahrungen können ab 2022 mit den verschiedenen Gebäudestandards des Vereins Minergie in einem breiten Spektrum gesammelt und zu einem späteren Zeitpunkt nutzbringend eingesetzt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Art. 45 EnG ausschliesslich Bezug nimmt auf Gebäude. Graue Energie steckt jedoch, wie in Art. 35j USG zu Recht festgehalten in jeglicher Form von Bauwerken, also insbesondere auch in Infrastrukturbauten wie Strassen, Brücken, Tunnel, Sicherheitsbauten sowie Schutzbauten von Armee und Zivilschutz. All diese Bauwerke würden durch die Ergänzung in Art. 45 nicht betroffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- wirtschaft@bafu.admin.ch